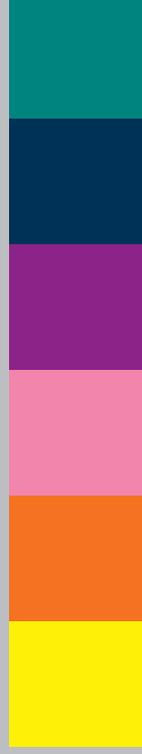


Preisliste und Lieferprogramm 2019

gültig ab 1. Januar 2019

Beck

Kies + Beton GmbH & Co. KG



Expositionsklassen nach DIN 1045-2, Anwendungsregeln nach DIN EN 206-1

ausgewählte Angaben aus Tabellen 1, 2, F.2.1 und F.2.

			max. w/z Wert	Mindestfestigkeit	min. Zementgehalt (kg/m ³)
X0 Kein Korrosions- und Angriffsrisiko		Beton ohne Bewehrung	-	C 8/10	-
XC Bewehrungskorrosion ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20	240
	XC2	nass, selten trocken	0,75	C 16/20	240
	XC3	mäßige Feuchte	0,65	C 25/30	260
	XC4	wechselnd nass und trocken	0,60	C 25/30	280
XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser	XD1	mäßige Feuchte	0,55	C 30/37 *	300
	XD2	nass, selten trocken	0,50	C 35/45 *	320
	XD3	wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45 *	320
XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser	XS1	salzhaltige Luft	0,55	C 30/37 *	300
	XS2	unter Wasser	0,50	C 35/45 *	320
	XS3	Tide-, Spritzwasserbereich	0,45	C 35/45 *	320
XF Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel	0,60	C 25/30	280
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,55	C 25/30 (LP)	300
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,50	C 35/45	320
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	0,55	C 25/30 (LP)	300
	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,50	C 30/37 (LP)	320
XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1	chemisch schwach angreifend	0,60	C 25/30	280
	XA2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C 35/45 *	320
	XA3	chemisch stark angreifend	0,45	C 35/45 *	320
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	XM1	mäßiger Verschleiß	0,55	C 30/37 *	300
	XM2	starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C 30/37 *	300
	XM2	starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C 35/45 *	320
	XM3	sehr starker Verschleiß	0,45	C 35/45 *	320

* Bei Verwendung von Luftporenbeton, eine Festigkeitsklasse niedriger.

Bei Sulfatangriff >600 mg/l muss Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden

Feuchtigkeitsklassen

Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion

WO		Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF		Beton, der während der Nutzung oder längere Zeit feucht ist.
WA		Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS		Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrags ausgesetzt ist.

Betone für den Hochbau

Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Festigkeitsentwicklung: mittel Wärmeentwicklung: normal Ausschalfristen: normal vorzugsweise bei normaler Witterung		Festigkeitsentwicklung: schnell Wärmeentwicklung: hoch Ausschalfristen: kurz vorzugsweise bei kühler Witterung			
					Rezept-Nr.	€/m³	Rezept-Nr.	€/m³		
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C 8/10	C1*	32	1101 3100	136,00	1101 3200	139,50		
				16	1101 2100	139,00	1101 2200	142,50		
		C 12/15	C1*	32	1201 3100	138,00	1201 3200	141,50		
				16	1201 2100	141,00	1201 2200	144,50		
			F3	32	1203 3500	140,00	1203 3600	143,50		
				16	1203 2500	143,00	1203 2600	146,50		
		Pflasterbeton (setzt vollständige Verdichtung voraus)	X0	C 16/20	C1*	16	1301 2500	141,50	1301 2600	145,00
						8	1301 1500	146,50	1301 1600	150,00
C 20/25	16			1401 2500		143,00	1401 2600	146,50		
	8			1401 1500		148,00	1401 1600	151,50		
C 25/30	16			1531 2500		147,00	1531 2600	150,50		
	8			1531 1500		152,00	1531 1600	155,50		
Beton für Innen- und Gründungsbauteile trocken (Decken, Wände, etc.) oder ständig feucht (Fundamente, etc.)	XC1, XC2	C 16/20	F3	32	1313 3500	140,50	1313 3600	144,00		
				16	1313 2500	143,50	1313 2600	147,00		
		C 20/25		32	1413 3500	142,00	1413 3600	145,50		
				16	1413 2500	145,00	1413 2600	148,50		
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	1533 3500	146,50	1533 3600	150,00		
				16	1533 2500	149,50	1533 2600	153,00		
				F4	32	1534 3500	150,50	1534 3600	154,00	
					16	1534 2500	153,50	1534 2600	157,00	
		C 30/37		F3	32	1633 3500	151,50	1633 3600	155,00	
					16	1633 2500	154,50	1633 2600	158,00	
				F4	32	1634 3500	155,50	1634 3600	159,00	
					16	1634 2500	158,50	1634 2600	162,00	
	XC4, XD2, XF3, XA2	C 35/45	F3	32			1773 3200	161,50		
				16			1773 2200	164,50		
			F4	32			1774 3200	165,50		
				16			1774 2200	168,50		
				8			1774 1200	173,50		
Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß WU-Richtlinie des DAfStb (Beanspruchungsklasse 1) in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	1533 3501	151,00	1533 3601	154,50		
				16	1533 2501	154,00	1533 2601	157,50		
				F4	32	1534 3501	155,00	1534 3601	158,50	
					16	1534 2501	158,00	1534 2601	161,50	
				8	1534 1501	163,00	1534 1601	166,50		
		C 30/37	F3	32	1633 3501	156,00	1633 3601	159,50		
				16	1633 2501	159,00	1633 2601	162,50		
			F4	32	1634 3501	160,00	1634 3601	163,50		
				16	1634 2501	163,00	1634 2601	166,50		
			8	1634 1501	168,00	1634 1601	171,50			

* Bei erdfeuchten Betonen kann bei Zugabe von Verzögerer die gewünschte Verarbeitbarkeitszeit eventuell nicht erreicht werden!

Betone für den Hochbau- und Industriebau

Anwendungsbereiche	Expositionsclassen	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Festigkeitsentwicklung: mittel Wärmeentwicklung: normal Ausschallfristen: normal vorzugsweise bei normaler Witterung		Festigkeitsentwicklung: schnell Wärmeentwicklung: hoch Ausschallfristen: kurz vorzugsweise bei kühler Witterung	
					Rezept-Nr.	€/m³	Rezept-Nr.	€/m³
Hallenböden	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	32	1538 3100	155,00	1538 3200	158,50
				16	1538 2100	158,00	1538 2200	161,50
Industrie-Hallenböden bei starker Verschleißbeanspruchung, Gabelstapler erfordern XM2	XD1, XM1, XM2 ¹⁾	C 30/37	F4	32	1658 3100	160,00	1658 3200	163,50
				16	1658 2100	163,00	1658 2200	166,50
Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb-Richtlinie (Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen)	XD3, XF4 (LP) ³⁾ , XA3 ²⁾ , XM1	C 30/37	F3	32	6663 3103	170,00	6663 3203	173,50
				16	6663 2103	173,00	6663 2203	176,50
	XD2, XF3, XA2, XM2 ¹⁾	C 35/45	F3	32			6773 3203	167,50
				16			6773 2203	170,50

¹⁾ Die Expositionsklasse XM2 erfordert eine zusätzliche, bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren).

²⁾ Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen für den Beton (siehe DIN-Fachbericht 100, Beton).

³⁾ Bei Förderung mit Betonpumpe gilt LP-Gehalt vor Übergabe an Pumpe vereinbart. Frost-/Tausalzbeständigkeit kann beeinträchtigt werden.

Spezialbetone auf Anfrage

(Sichtbeton, Leichtverdichtender Beton, Unterwasserbeton,...)

Zementestrich¹⁾

Zementestriche	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Rezept-Nr.	€/m³
	CT-C35	F2	8 mm	7293 1500	167,50
	CT-C45			7393 1500	172,50

Sandbeton¹⁾

Sandbetone	Zementgehalt	Konsistenz	Größtkorn	Rezept-Nr.	€/m³
	300 kg/m³	F1	4 mm	824 111	149,00
	400 kg/m³			824 131	159,00
	500 kg/m³			824 151	169,00
Vorlaufschlämme	600 kg/m³			824 171	179,00

Einkorn-/Filterbeton¹⁾

Einkorn-/Filterbeton zur Drainage		Konsistenz		Rezept-Nr.	€/m³
	16-32 mm	C1		814 111	142,00
	8-16 mm		814 131	145,00	
	4-8 mm		814 151	149,00	

¹⁾ Unsere Zementestriche, Sandbetone, Füllbetone unterliegen nicht der Güteüberwachung. Gütenachweis nur nach Vereinbarung!

Betone für den Ingenieurbau

ZTV-ING (05/2003) Anwendungsbereiche	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Festigkeitsentwicklung: mittel Wärmeentwicklung: normal Ausschulfristen: normal vorzugsweise bei normaler Witterung		Festigkeitsentwicklung: schnell Wärmeentwicklung: hoch Ausschulfristen: kurz vorzugsweise bei kühler Witterung	
					Rezept-Nr.	€/m³	Rezept-Nr.	€/m³
ZTV-Ing. Betone für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung, mit hohem Wassereindringwider- stand	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	6532 3500	150,00	6532 3600	153,50
				16	6532 2500	153,00	6532 2600	156,50
		C 30/37	F3	32	6652 3500	155,00	6652 3600	158,50
				16	6652 2500	158,00	6652 2600	161,50
ZTV-Ing. Betone für Betonflächen im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich (Widerlager, Pfeiler, Überbau)	XD2, XF2, XA2	C 30/37	F3	32	6672 3100	156,00	6672 3200	159,50
				16	6672 2100	159,00	6672 2200	162,50
		C 35/45	F3	32			6772 3200	161,50
				16			6772 2200	164,50
ZTV-Ing. Betone für Kappen (waagrechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung)	XD3, XF4 (LP) ¹⁾	C 25/30	F2	16	6562 2100	169,00	6562 2200	172,50
		C 30/37	F2	16	6662 2100	173,00	6662 2200	176,50

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN-Fachbericht 129

Beton für Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	32	1535 3500	156,00		
				16	1535 2500	159,00		
				8	1535 1500	164,00		
		C 30/37	F5	32	1635 3504	162,00		
				16	1635 2504	165,00		
				8	1635 1504	170,00		

Bohrpfahlbeton ist bei Bedarf auch in der Festigkeitsklasse C 35/45 lieferbar.

Sand, Kies

Preis €/m³ frei Bau

Sand , gewaschen			0 - 4	504000	59,50	Belieferung mit 4-Achser Fahrer, keine Gewähr für Sauberkeit
Kies , gewaschen			4 - 8	508000	61,50	
			8 - 16	516000	61,50	
			16 - 32	532000	61,50	

¹⁾ Bei Förderung mit Betonpumpe gilt LP-Gehalt vor Übergabe an Pumpe vereinbart. Frost-/Tausalzbeständigkeit kann beeinträchtigt werden.

Betone für landwirtschaftliches Bauen nach DIN 11622 -2, -5, -22

Erfordernis einer Fachplanung in Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden notwendig

Anwendungsbereiche Fahrsilo Jauche, Gülle Sickersaft Biogasanlagen	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Festigkeitsentwicklung: mittel Wärmeentwicklung: normal Ausschalfristen: normal vorzugsweise bei normaler Witterung		Festigkeitsentwicklung: schnell Wärmeentwicklung: hoch Ausschalfristen: kurz vorzugsweise bei kühler Witterung		
					Rezept-Nr.	€/m³	Rezept-Nr.	€/m³	
Aufgrund der neuen Einstufung der Lagergüter als wassergefährdend sind nach neuem AwSV (Verordnung über Anlagen zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 01.08.2017) für diese Bauteile Beschichtungen mit Zulassung erforderlich. Beton nach DIN EN206-1, DIN 1045-2 und DIN 11622 muss beschichtet werden.	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	1533 3501	151,00	1533 3601	154,50	
				16	1533 2501	154,00	1533 2601	157,50	
	XC4, XF3, XA1	C 35/45	F3	32				1773 3200	161,50
				16				1773 2200	164,50
				8				1773 1200	169,50
	XC4, XF4 (LP) ³⁾ , XA3 ²⁾ , XM1	C 30/37	F3	32	6663 3103	170,00	6663 3203	173,50	
				16	6663 2103	173,00	6663 2203	176,50	
	XC4, XD3, XF3, XA3 ²⁾ , XM1	C 35/45	F3	32				1773 3203	167,00
				16				1773 2203	170,00

Beton mit Stahlfasern / Kunststofffasern (Faserzugabe in kg)

Innen- und Gründungsbauteile (20 kg Stahlfasern / m³)	XC1 XC2	C 20/25	F4	32	5424 3500	175,00	5424 3600	178,50
				16	5424 2500	177,00	5424 2600	180,50
Bewitterte Außenbauteile WU (25 kg Stahlfasern / m³)	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	32	5534 3501	188,00	5534 3601	191,50
				16	5534 2501	191,00	5534 2601	194,50

Preise für Faserbetonklassen teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Bewitterte Außenbauteile (2 kg KU-Faser / m³)	XC4, XD1, XF1, XM1 / WF	C 25/30	F4	32	4538 3100	177,00	4538 3600	180,50
				16	4538 2100	180,00	4538 2600	183,50
Bewitterte Außenbauteile (2 kg KU-Faser / m³)	XC4, XD1, XF1, XM1 / WF	C30/37	F4	32	4634 3500	181,00	4634 3600	184,50
				16	4634 2500	184,00	4634 2600	187,50

¹⁾ Die Expositionsklasse XM2 erfordert eine zusätzliche, bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren).

²⁾ Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen für den Beton (siehe DIN-Fachbericht 100, Beton).

³⁾ Bei Förderung mit Betonpumpe gilt LP-Gehalt vor Übergabe an Pumpe vereinbart. Frost-/Tausalzbeständigkeit kann beeinträchtigt werden.

Sonderleistungen

Zusatzmittel	Preis in €	Einheit
nachträgliche Konsistenzhöhung durch Fließmittelzugabe um 1 Stufe	6,00	pro m ³
Verlängerte Verarbeitbarkeit bis 3 Stunden, Verzögerer	6,00	pro m ³
Verlängerte Verarbeitbarkeit bis 5 Stunden, Verzögerer	10,00	pro m ³
Kunststoffasern	auf Anfrage	
Quellmittel (nicht zur Herstellung für Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 zugelassen)	auf Anfrage	

Lieferungen außerhalb der zuschlagsfreien Arbeitszeiten		
Zuschlagsfreie Arbeitszeiten sind von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr		
Lieferungen werktags zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr	8,00	pro m ³
Lieferungen werktags zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr	auf Anfrage	pro m ³
Lieferungen an Samstagen (auf Anfrage) zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr	15,00	pro m ³
Lieferungen an Samstagen (auf Anfrage) ab 12.00 Uhr	auf Anfrage	pro m ³
Lieferungen an Sonn- und Feiertagen	nach Vereinbarung	

Überschreitung der Entladezeit / Wartezeit		
Die aufpreisfreie Entladezeit beträgt 6 Minuten pro m ³ . Darüber hinaus gehende Warte- und Entladezeiten berechnen wir je angefangene 15 Minuten mit	18,00	pro 15 Min.

Mindermengenzuschläge / Frachtausgleich		
Bei einer Abnahmemenge von weniger als 6 m ³ je Fahrzeug berechnen wir für auf 6 m ³ fehlende Menge Beton	20,00	pro m ³

Sonstige		
Dosieren bauseits beigestellter Produkte wie Fließmittel, Stahlfaser, etc.	4,00	pro m ³
Heiz-/Wintersaisonzuschlag für Beton- und Mörtellieferungen (in der Regel von 15.11. bis 15.03.)	6,00	pro m ³
Verzögerer für normgerechte Lieferung ab 27°C erforderlich	2,00	pro m ³
Fachgerechte Entsorgung von zurück gelieferten Restmengen	100,00	pro m ³
Leihgebühr für Innenrüttler	4,00	pro m ³
Betonüberwachung - Betonprüfungen im Auftrag der Baustelle werden nach dem Gebührenkatalog unserer Prüfstelle E + W verrechnet.		

Mautzuschlag		
Mautzuschlag	1,70	pro m ³

Preisstellung		
<p>Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normal verdichteten Frischbeton +/- 3% Toleranz, frei Baustelle, im Umkreis von 25 km um unser Werk Stiersdorf, bei gut erreichbarer Abladestelle und einer Abnahme von mindestens 6 m³ Beton / Estrich je Abruf. Der enthaltene Frachtanteil beträgt € 20,00/m³ und ist nicht skontierbar. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preise sind Nettopreise vorbehaltlich einer Weiterberechnung von Energie-, Stahlfaser- oder Zementpreiserhöhung. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten Ihre Gültigkeit. Für alle Verkäufe gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen (siehe Anhang). Für den Einsatz der Betonpumpen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten (siehe Anhang). Preis Anpassung erforderlich bei Dieselpreisen höher als 1,25 €/lt netto !</p>		

Rabattvereinbarungen für Transportbeton gelten nicht für Sonderbetone, Sand und Kies.

Beck - Leistungen

Herstellung und Qualität

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung, unter permanenter Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems.

Überwachung

Die Güteüberwachung des Betons erfolgt in der eigenen Prüfstelle E+W. Die Fremdüberwachung erfolgt aufgrund eines Zertifizierungsvertrages durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München, nach DIN EN 206-1, DIN 1045-2 und DIN EN 988-2.

Lieferzeit

Lieferungen erfolgen täglich montags bis freitags zwischen 7.00 und 17.00 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeit sind grundsätzlich möglich, machen jedoch Zuschläge erforderlich.

Temperaturzuschläge

Wir produzieren den Beton unter den gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollten ohne zusätzliche technische Maßnahmen diese Bedingungen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies, die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen von Beton, sowie für das Erwärmen von Beton bei Außentemperaturen unter -10°C . Bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter, gemessen an der Mischanlage um 6.00 Uhr, berechnen wir einen Zuschlag für gewärmten Beton. Die grundsätzliche Entscheidung über die Notwendigkeit zum Aufheizen des Betons liegt beim Lieferwerk (DIN 1045)

Betoneigenschaften

Die Eigenschaften des Betons sind dem Lieferverzeichnis und dem Lieferschein zu entnehmen.

Um die angegebenen Eigenschaften zu erreichen, ist auf eine ausreichende Nachbehandlung gemäß DIN 1045-3 zu achten.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren u.ä. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Maschinelles Glätten wird bei der Verwendung von Luftporen nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche)

Abnahmeverweigerung

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaiger Folgekosten (u.a. Entsorgungskosten Rückbeton)

Gewährleistung

Veränderungen des gelieferten Betons sind nicht zulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle.

Unseren Fahrern ist es untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzugeben.

Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers.

In diesem Falle, und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und evtl. besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen vom Lieferschein wird ungültig.

Betonpumpen

Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermast				
Mastgröße (Reichhöhe)		M 24	M 32	M 36
Reichweite bis (Sondergrößen M42 und M52 auf Anfrage)		20 m	28 m	32 m
Mindestrechnungsbetrag*	€ / pauschal	505,00	565,00	700,00
Fördermenge bis 10 m ³	€ / pauschal	505,00	565,00	700,00
Fördermenge bis 20 m ³	€ / pauschal	620,00	660,00	780,00
Fördermenge bis 30 m ³	€ / pauschal	680,00	705,00	850,00
Fördermenge bis 50 m ³	€ / m ³	19,90	21,80	24,70
Fördermenge bis 100 m ³	€ / m ³	19,40	21,30	23,70
Fördermenge bis 150 m ³	€ / m ³	17,50	19,20	22,70
Fördermenge bis 200 m ³	€ / m ³	16,50	18,20	21,70
Mindestfördermenge pro Stunde		15 m³	15 m³	20 m³
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge	€ / Stunde	275,00	300,00	440,00

Berechnungsgrundlage für Stundenmietpreis (bei Unterschreitung der Mindestfördermenge):

Bestellter Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle zzgl. Aufbauzeit für Pumpe von 30 min (bis 36m-Pumpe)

Nach Beendigung des Pumpeinsatzes müssen auf der Baustelle folgende Möglichkeiten vorhanden sein:
 Reinigung von Pumpe, Rohr-/Schlauchleitungen, sowie Ablagerung von Restbeton.

Bei Wegfall dieser Möglichkeiten erfolgt die Berechnung für fehlende Auswaschmöglichkeit.

Sonderleistungen und Zuschläge*				
Schlauch-/Rohrverlängerung	€ / lfm	12,50		
Zusätzlicher Bogen/Reduzierstück	€ / Stück	35,00		
Zuschlag für Faserbetone	€ / m ³	3,40		
Standortwechsel auf der Baustelle	€ / Umsetzen	100,00	110,00	140,00
Fehlende/Keine Auswaschmöglichkeit	€ / pauschal	235,00	235,00	235,00
Vergebliche Anfahrt bzw. Absage < 14 Stunden	€ / pauschal	505,00	565,00	700,00
Zuschlag 2. Maschinist	€ / Stunde	90,00		
Samstageinsätze von 6.00 bis 20.00 Uhr	€ / Stunde	90,00		
Nachzuschlag von 20.00 bis 06.00 Uhr	€ / Stunde	auf Anfrage		

Die Einsatzzeit beinhaltet Aufbau, Pumpvorgang, Abbau und Reinigung der Pumpe und ist Grundlage für eine eventuelle Abrechnung nach Stunden, die ausschließlich bei Unterschreitung der Mindestfördermenge erfolgt, solange nichts anderes vereinbart ist. Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet. Der Endschlauch am Verteilermast darf gemäß Herstellerangaben hängend nicht verlängert werden. Das Pumpen von Sonderbeton (LP-Beton, Leichtbeton, selbstverdichtender Beton) erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung und ohne Gewähr.

Bauseitige Voraussetzungen für einen Pumpeneinsatz: Ein einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg sowie ein gesicherter Standplatz. Eine evtl. notwendige Straßensperre muss vom Auftraggeber rechtzeitig veranlasst werden. Eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften zum Auf- und Abbau der bestellten Rohr-/Schlauchleitungen muss zur Verfügung gestellt werden. Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen.

Für den Einsatz der Betonpumpen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten (siehe Anhang).

* **Rabattvereinbarungen gelten nicht für den Mindestrechnungsbetrag und nicht für Sonderleistungen und Zuschläge.**

Pumpleistungen sind Dienstleistungen und damit rein netto, ohne Abzug zahlbar. Alle Preise verstehen sich zzgl.

der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisanpassung erforderlich bei Dieselpreisen höher als 1,25 €/ltr. netto !

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Transportbeton

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

3. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Angebote, Zustandekommen eines Vertrags

1. Unsere Angebote sind für uns unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend. Sie erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.

2. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils aktuellen Preislisten, Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Wir liefern unsere Transportbetonprodukte unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Verzeichnisse und der einschlägigen jeweils gültigen DIN- und EN-Normen.

3. Unsere Angaben in Angeboten sind Durchschnittswerte, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sind vielmehr eine beschreibende Darstellung unserer Produkte. Das Gleiche gilt auch für uns zur Verfügung gestellte Muster und Proben. Technische Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit sie unsere Produkte nicht wesentlich ändern.

4. Für die richtige Auswahl unserer Produkte wie Beton, Mörtel, Estrich usw. ist allein der Auftraggeber verantwortlich, insbesondere für Auswahl der Produktsorte, -eigenschaften und -menge.

5. Mit der Bestellung unseres Produktes erteilt der Auftraggeber verbindlich den Auftrag. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Fax, auf elektronischem Weg oder durch Übergabe/ Auslieferung unseres Produkts an den Besteller erfolgen.

6. Bestellt der Auftraggeber unser Produkt auf elektronischem Weg und bestätigen wir den Zugang, bedeutet das noch keine verbindliche Annahme der Bestellung. Eine Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

7. In unserer eventuellen Auftragsbestätigung und/oder unserem Bestätigungsschreiben werden wir das bestellte Produkt und unsere eventuell weiter zu erbringende Leistung genau beschreiben, soweit erforderlich.

8. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere eventuellen Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichtet. Eine bereits insoweit erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

9. Wir weisen darauf hin, dass in dem Fall der Bestellung des Produktes auf elektronischem Weg der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst unserer AGB zugesandt wird.

§ 3 Lieferung und Abnahme

1. Wir liefern, falls nicht anders vereinbart, „frei Haus“. Die Anlieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Anschrift. Wird diese auf Verlangen des Auftraggebers nachträglich geändert, trägt er die dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten.

2. Wir versuchen, benannte oder vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferfristen können aber durch Witterungseinflüsse, Transportwege usw. von uns unverschuldet beeinträchtigt werden, deshalb sind angegebene Lieferfristen nur annähernd. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und –termine berechtigen unseren Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Auftraggeber uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit uns Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder diese verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns die gleichen Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, höhere Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung, von uns nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von uns nicht verschuldeter Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns,

unseren Vorlieferer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen.

3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4. Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf unserer Produkte wie z.B. Transportbeton, Mörtel, Estrich usw. haftet der Auftraggeber.

5. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss unser Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr anfahren können. Voraussetzung ist ein ausreichend befestigter, mit schweren LKW's ungehindert befahrbarer Weg. Bei Nichtvorliegen sind wir berechtigt, die Anlieferung abzubrechen oder nur unter Auflagen fortzusetzen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet er uns gegenüber für den daraus entstehenden Schaden, unabhängig davon, ob er dies zu vertreten hat.

6. Das Entleeren unseres Fahrzeuges muss unverzüglich, zügig – ca. 1 cbm Beton in 5 Minuten – und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, vereinbaren wir, dass der den Lieferschein Unterschreibende uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt ist.

§ 4 Gefährübergang

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem der Beladevorgang des LKW beendet ist.

Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr und die Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Ablieferung unseres Betons an der Baustelle über.

Holt der Verbraucher die Ware bei uns im Werk ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Beendigung des Beladevorgangs auf ihn über.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Wenn wir kein Angebot abgegeben haben, bestellt der Auftraggeber, soweit er Unternehmer ist, nach unseren Preislisten und / oder Betonverzeichnissen mit den dort aufgeführten Preisen.

2. Eventuelle Sonderkosten wie Winterzuschlag, Mindermengenschlag, Verzögerungszuschlag usw. berechnen wir nach unserer jeweils gültigen Preisliste.

3. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung die maßgeblichen Kosten, wie z.B. für Zement, Zuschlagstoffe, wie Sand, Kies usw., Energie, Betriebsstoffe, Personal und Fracht, sind wir berechtigt, unsere Preise um die Preiserhöhung anzuhetzen. Diese Regelung gilt nicht, wenn unser Auftraggeber Verbraucher ist und die Lieferung binnen 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt.

4. Zahlungen haben unverzüglich zu erfolgen, spätestens aber binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug. Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er mit uns ausdrücklich vereinbart ist.

Zahlungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Geldschuld mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, im Verzugsfall die Pauschale in Höhe von 40,- Euro zu berechnen, oder einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Unsere Auftraggeber, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bank-einzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei unserer Hausbank.

5. Sollten nach Abschluss des Vertrages wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen unseres Auftraggebers eintreten, die ggf. unsere Forderung in Gefahr bringen könnten, sind wir berechtigt, die Belieferung von Vorauskasse abhängig zu machen oder die Belieferung zu verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn über das Vermögen unseres Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder Antrag auf Angabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt worden ist. Wir sind insoweit dann berechtigt, die Belieferung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

6. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Zahlungen mittels Wechsel können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit uns erfolgen. Eventuell anfallende Diskont- und/ oder sonstige Kosten trägt der Auftraggeber.

8. Ist der Auftraggeber Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr gegenüber unserem Auftraggeber dafür, dass von uns gelieferte Beton-, Estrich- und Mörtelorten gemäß unserem Sortenverzeichnis jeweils nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Ferner leisten wir Gewähr dafür, dass bei einer entsprechenden Behandlung und Verarbeitung gemäß den Vorschriften eventuell vereinbarte Fertigkeitsschichten und Güteermale erreicht werden.

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Unsere öffentlichen Außenungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantiert im Rechtssinne erhält der Auftraggeber von uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

3. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, entfällt unsere Haftung für Mängel gänzlich, wenn unser Auftraggeber oder von ihm bevollmächtigte Personen unsere Produkte mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermischen oder verändern lässt. Unsere Haftung bleibt jedoch bestehen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

4. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, muss er uns offensichtliche Mängel sofort bei Abnahme der Ware zunächst mündlich, danach noch binnen 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls wird die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Um die Frist zu wahren, reicht die rechtzeitige Absendung. Der Unternehmer trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelerüge.

Eine eventuelle Mängelrüge hat auf jeden Fall vor dem Einbau oder der Verarbeitung unseres Produktes zu erfolgen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt unsere Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt.

Bei Feststellung offensichtlicher Mängel darf unser Produkt zwecks Nachprüfung durch uns nicht verarbeitet werden.

Ist unser Auftraggeber Verbraucher, muss er uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er den vertragswidrigen Zustand der Ware festgestellt hat, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht, wenn wir arglistig gehandelt haben. Die Beweislast für die Mangelfeststellung trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewogen, trägt er für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

5. Gezogene Probenwürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in unserer Gegenwart vorschriftsmäßig entnommen und behandelt wurden.

6. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen hat. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel unserer Produkte zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung – Minderung – oder Rückgängigmachung des Vertrages – Rücktritt – verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei unserem Auftraggeber, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ausgenommen davon ist der Fall, dass wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen betreffen jedoch nicht eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

3. Ist der Auftraggeber Verbraucher, sind wir im Streitfall grundsätzlich nicht bereit, aber auch nicht verpflichtet, an dem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Unternehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, die zur Einziehung der Forderung erforderlich sind.

3. Im Fall der Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Auftragnehmer wird dies stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen / Waren verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache – Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer – zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Im Übrigen tritt auch insoweit der Auftraggeber die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Warenlieferung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwächst.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie sachgerecht zu lagern.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Baustoffüberwachung

Unsere Bauauftragten – Eigenüberwacher – sowie denen des Fremdüberwachers und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden bleibt das Recht vorbehalten, die belieferte Baustelle während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet zu betreten, um Proben aus den angelieferten Produkten zu entnehmen.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Es bleibt uns vorbehalten, unseren Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Ein einheitliches Vertragsverhältnis wird nicht damit begründet, indem wir gleichzeitig Baustoffe, insbesondere Beton oder Mörtel, an den Mieter liefern.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Decksumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehinderten befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufäche müssen vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben bei Abrufl.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeiten und/ oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Unsere Auftraggeber, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bankeinzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei unserer Hausbank.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7. Wichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.